Bebauungsplan

Gemarkung Kolkwitz

Flur 1

Flurstücke 396 , 397 tw. , 398 tw. , 399 tw. ,
400-2 tw. , 402 tw. , 403 tw. ,

Höhenbezug NN
Lagebezug 42/83

Originalmaßstab 1 : 500

Kopie :n [] Originalgröße
[] verkleinert Maßstab 1 :
[] vergrößert Maßstab 1 :

Grundlage
Amtlicher Lageplan als
Bestandsplan vom 18.06.98

Hinweis :
Maßangaben in Meter

Nutzungsschablone

WA	I	
2 Wo	E	D o
GRZ	0,4	
TH	4,5 m	
OK	9,2 m	

Übersichtsplan
M 1 : 10 000

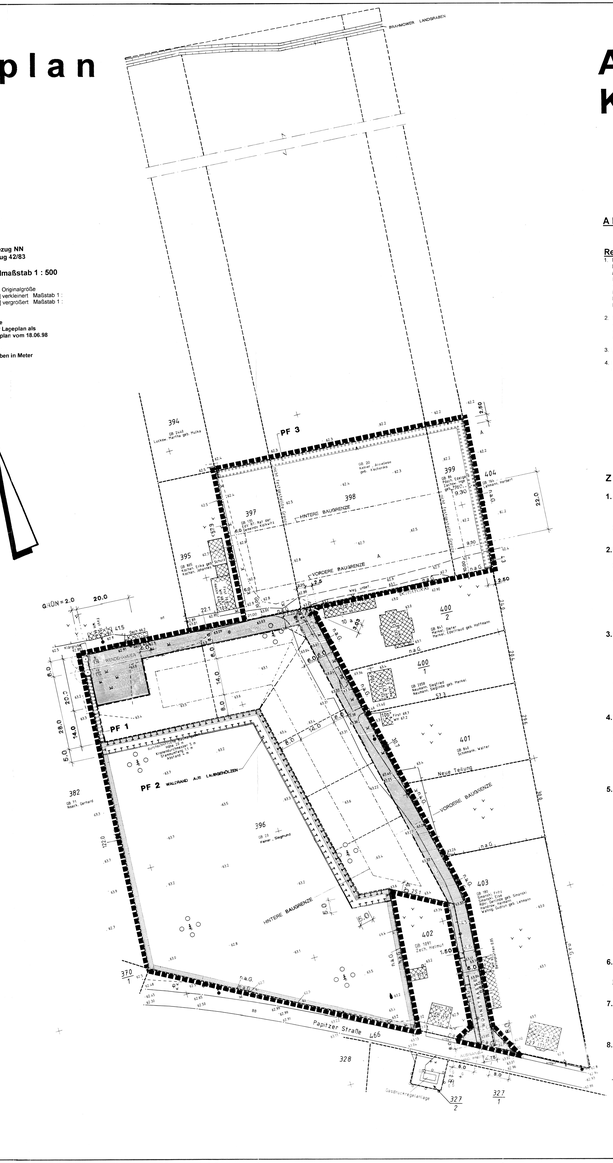

Amtsfreie Gemeinde Kolkwitz

A Planteil und Zeichenerklärungen

Rechtsgrundlagen

1. Das Baugesetzbuch (BauGB)
   Bundesgesetzblatt 1997 Teil I Nr. 61
   ausgegeben zu Bonn am 3. September 1997
   Bekanntmachung der Neufassung des Bundesgesetzbuches vom 27 August 1997
   inkl. Berichtigung der Bekanntmachung vom 16.01.98
   Bundesgesetzblatt Teil I vom 16.01.98
   Die Neufassung trat zum 1 Januar 1998 in Kraft .
2. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 Bundesgesetzblatt 1990 Teil I S. 132 ,zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04. 1993 (BGBl. I S. 466,479)
3. Die Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.98 (GVBl. I S. 82)

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- **WA** allgemeines Wohngebiet — gem. § 4 BauNVO
- **2 WO** Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- **GRZ** Grundflächenzahl — gem. § 16 BauNVO
- **TH** Traufhöhe — gem. § 16 BauNVO
- **OK** Oberkante Gebäude als Höchstmaß — gem. § 16 BauNVO
- **I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl — gem. § 16 BauNVO

3. Bauweise,überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- **E D** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — gem. § 22 BauNVO
- Baugrenze — gem. § 23 BauNVO
- **O** offene Bauweise — gem. § 22 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen ,Nutzungsregelungen ,Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz ,der Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Erhaltung : Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — gem. § 9 Abs. 1 Nr: 25 a und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — gem. § 5 Abs. 2 Nr: 10 20 und Abs. 6 BauGB

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr: 9 b und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr: 18 b und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald (Forstwirtschaft!)

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung des B-Planes — gem. § 9 Abs. 7 BauGB

8. Darstellungen ohne Normencharakter

- Vorschlag zur Neuparzellierung
- 396 Bestehende Flurstücksgrenze mit Bezeichnung des Flurstückes
- PF Pflanzfläche

B Planungsrechtliche Festsetzungen

B.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

B.1 1 Es wird ein allgemeines Wohngebiet **WA** gemäß. § 4 BauNVO festgesetzt.

B.1.2 Nicht zulässig sind Anlagen für: Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Geltungsbereich der Satzung.
(gem. § 1 Abs. 6 BauNVO)

B.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

B.2.1 Die festgesetzten Traufhöhen und Gebäudeoberkanten beziehen sich auf die Höhe (63.34 NN) der befestigten Einfahrt zum Flurstück 400-1
(gem. § 16 Abs. 1 BauNVO)

B.2.2 Überschreitungen der zulässigen Traufhöhen und Gebäudeoberkanten können ausnahmsweise zugelassen werden,wenn sie weniger als 5 v.H. von den festgesetzten Maßen abweichen und bei denen Einhaltung unbeabsichtigte Härten entstehen würden. Die negativen Auswirkungen auf das Ortsbild sind in diesen Fällen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
(gem. § 19 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 BauNVO)

B.3 Sonstige Festsetzungen

B. 3.1 Die Gebäude im Geltungsbereich sind in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus zu errichten. Die Haupt- und Neu-gebäude sind innerhalb der durch Baugrenzen dargestellten Baufenster in Gieber- oder Traufstellung zu errichten.
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

B. 3.2 Es dürfen nur 2 Wohnungen je Wohngebäude errichtet werden.
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

B. 3.3 Die Sichtbereiche an den Straßeneinmündungen müssen von Hindernissen über 0.7 m Höhe freigehalten werden.
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

B.3.4 Garagen und Stellplätze sind zulässig
(gem. § 12 Abs. 1 BauNVO

B.3.5 Garagen und Stellplätze können , mit einem Mindestabstand von 5 m von der Fahrbahnkante ,auch außerhalb der Baufenster ,aber nicht innerhalb der Flächen , auf einen der Baumbestand zu erhalten oder neu anzulegen ist errichtet werden. Eine Ausnahmeregelung kann im Rahmen einer Einhaltung des § 9 BbgBO (Grundflächen) ist zulässig.
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

B. 3.6 Die notwendigen Stellplätze ,die sich aus der Wohn- oder sonstigen Nutzung gem. BbgBO und deren Verwaltungsvorschriften ergeben,sind vollständig auf den privaten Grundstücken zu errichten.
(gem.§ 9 Abs. 4 und 6 BauGB i.V.m. §§ 52 und 89 BbgBO)

B. 3.7 Die Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Außenseite der Dachhaut. Die Oberkante (OK) des Gebäudes ist der höchste Punkt des Gebäudes (z.B. der First).Untergeordnete Nebenanlagen wie Antennen , Schornsteine o.ä. werden dabei nicht berücksichtigt.
(gem. § 18 Abs. 1 BauNVO)

B. 3.8 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO können im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden.wenn von ihnen keine Beeinträchtigungen der zugelassenen Nutzung des Baugebietes ausgehen.Dies gilt ebenfalls für erneuerbare Energien.
(gem. § 14 Abs. 2 BauNVO)

Katasterhinweise

- während der Planaufstellung wurde das Flurstück 396 geteilt,die im Geltungsbereich liegenden Teilstücke erhalten zukünftig die Flurstücksbezeichnungen 501 (Wallfläche) und 502 (Gebäude- und Freifläche sowie Verkehrsfläche)
- während der Planaufstellung wurde das Flurstück 502 geteilt , die im Geltungsbereich liegenden Teilstücke erhalten zukünftig die Flurstücksbezeichnungen 503 (Verkehrsfläche) und 504 ,505 ,506 ,507 ,508 (Gebäude- und Freiflächen)
- während der Planaufstellung wurde das Flurstück 398 geteilt,die im Geltungsbereich liegenden Teilstücke erhalten zukünftig die Flurstücksbezeichnungen 470 ,471 und 472 .
- während der Planaufstellung wurde das Flurstück 399 geteilt ,das im Geltungsbereich liegende Teilstück erhält zukünftig die Flurstücksbezeichnung 474
- während der Planaufstellung wurde das Flurstück 400-2 geteilt,das im Geltungsbereich liegende Teilstück erhält zukünftig die Flurstücksbezeichnung 476

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen,Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzuziehenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Cottbus, den 17.01.2000

Siegel

Unterschrift (Vermessungsrat/in)

Wohnbebauung Papitzer Straße

Weitere Verfahrensvermerke
1. Änderungsbeschluß
Der vorstehende Bebauungsplan in der Fassung vom Juni 1999, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B), den baurdnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D) wird hiermit ausgefertigt.
Kolkwitz, den 25.03.2002

Ort, Datum, Dienstsiegel

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bürgermeister

2(1) Nach erfolgter Korrektur der Auslegung wurde die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/02 vom 27. März 2002 erneut ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz am 07.09.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan **Wohnbebauung Papitzer Straße** einschließlich der zugehörigen Begründungen **rückwirkend zum 26.03.2000** in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln in der Abwägung auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.

Kolkwitz, **28** 03.2002

Ort, Datum, Dienstsiegel

Bürgermeister

C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 8 BbgBO

C.1 Werbeanlagen

C.1.1 Ausgenommen Erinnerungs- und sonstige funktionsfremde Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung unzulässig
(gem.§ 13 und 89 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO)

C.1.2 Werbeanlagen sind am Ort der Leistung anzubringen und dürfen das Erdgeschoß der Gebäude nicht überragen .Ihre Fläche darf nicht mehr als 5 v.H. der jeweiligen Fassadenfläche bzw. ++ 1,5 m² betragen Werbeanlagen sind mit wechselndem oder greellem Licht unzulässig.
(gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO)

C. 2 Freiflächen / Einfriedungen

C. 2.1 Die Vorgärten als Fläche zwischen der vorderen Grundstückgrenze und der vorderen Bebauung,dürfen nicht als Arbeitsflächen genutzt werden :
(gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BbBO)

C. 2.2 Als Abgrenzung zwischen den öffentlichen Räumen und den privaten Grundstücken sind Zäune zu errichten. Die Einfriedungen sind als einfacher Holz- oder Metallzaun bzw.als Hecke a.ausführen. Ihre Höhe darf 1,0 m nicht unter- bzw. 1,2 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind höhere Einfriedungen bis zu 1,6 m zulässig , wenn Sicherheitsgründ. dies erfordern.
(gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BbgBO)

C. 2.3 Tore an den Zufahrten zu den Grundstücken sind in einem Abstand von mindestens 5 m von der Fahrbahnkante vorzusehen.
(gem. §89 Abs. 1 Nr. 5 BbgBO)

C. 2.4 Hecken,Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu 1,8 m Höhe als Sichtschutz zwischen den Grundstücken sind im Geltungsbereich der Satzung zulässig soweit sie nicht näher als 6 m bzw. weiter als 18 m von der Straßenbegrenzungslinie vorgesehen werden .Mauern und geschlossene Einfriedungen sind auf mindestens 50 % ihrer Länge zu begrünen.
(gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BbgBO)

C.3 Gebäude

C. 3.1 Im Geltungsbereich der Satzung sind für die Hauptgebäude nur Sattel- Walm- oder Kloppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 28° und 45° zulässig. Mansardächer sind mit einer Dachneigung bis 80° zulässig.
Unterschiedliche Neigungen innerhalb der Gebäudeflächen sind unzulässig. Der Hauptfirst muß mindestens die Gebäudelänge verstellen.
(gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BbgBO)

C. 3.2 Gauben und Dacheinschnitte sind zulässig.Beide dürfen nicht gleichzeitig auf einer Dachfläche errichtet werden Die Gesamtbreite der Gauben darf nicht mehr ihr .ihs .Hälfte der Länge der jeweiligen darunter befindlichen Traufwand betragen. Die Gauben einer Hausreihnet sind in gleicher Bauweise auszuführen.
Bei der Farbgestaltung der Dächer sind auffällige ortsfremde Farben (weiß,gelb und blau) auszuschließen .Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig .
(gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 BbgBO)

C. 3.3 Für die Fassadenoberflächen sind Putze , Ziegel , Holz in gebrochenen Farbtönen zu verwenden .Ausnahmen können zugelassen werden ,wenn dadurch das Erscheinungsbild der Siedlung nicht gestört wird.
(gem. § 89 Abs. 1 und Abs. 8 BbgBO)

C. 3.4 Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind mindestens 2 m von der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen . Sie sind zu begrünen oder einzuhausen.
(gem. § 89 Abs. 1 Pkt. 4 BbgBO)

Hinweise zu Bodendenkmälern gem. BbgDSchG

In unmittelbarer Nachbarschaft der überplanten Fläche befindet sich ein bronzezeitlicher Bestattungsplatz.Über dessen exakte Ausdehnung keine Informationen vorliegen.
Erdarbeiten,insbesondere für die Errichtung ,sind von Mitarbeitern der Denkmalfachbehörde zu überwachen.
Wird die Entnehmung des Bestattungsplatzes auf das Plangebiet festgestellt,sind die Fortsetzung der Arbeiten und die Dokumentation von einer fachgerechten Fachfirma durchzuführen und zu übernehmen.
Die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist nach § 15 Abs. 1 BbgDSchG einzuholen.
Die Kosten für archäologische Maßnahmen sind im Rahmen des Zumutbaren durch den Veranlasser des Vorhabens nach § 12 Abs. 2 BbgDSchG zu tragen.

D Grünordnerische Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a sowie Abs. 6 BauGB)

D.1 Minimierung der Flächenversiegelung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
D.1.1 Zur Befestigung der Flächen sind Beton und Schwarzdecke unzulässig.
D.1.2 Die Straße bzw .befahrbare Flächen sind in Betonverbundsteine auszuführen.
D.1.3 Für Stellplätze und Garagenzufahrten sind Rasengittersplatten oder Öko-Pflaster zu verwenden.
D.1.4 Für Gehwege ,Terrassen und Hauszugänge sind kleinformatige Platten oder Pflaster zulässig

D.2 Pflanzbindung von einheimischen Bäumen und Sträuchern
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

D.2 1 Im öffentlichen Bereich sind zu pflanzen :
- auf der Fläche **PF 1**
  3 St. Hainbir
  60 St. einheimische Strauscher
- Straßenbegleitgrün
  50 St. Straucherrosen als gruppenartige Bepflanzung

D.2.2 Auf der Fläche **PF 2** sind zu pflanzen :
- 300 St. Forstgehölze

D.3 Pflanzgebot v:n einheimischen Bäumen , Sträuchern und Klettergehölzen auf den Baugrundstücken
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

D.3.1 Auf den Baugrundstücken sind zu pflanzen :
- Pro 100 m² bebaubare Grundstücksfläche sind wahlweise zwei Obstbäume oder Laubbäume zu pflanzen. Wahlweise sind an Stelle eines Obst- oder eines Laubbaumes 5 St. Klettergehölze zu pflanzen

D.3.2 Abpflanzung zur Landschaft (Breite 2,5 m)
- Auf der Fläche **PF 3** sind 76 St. Straucher pro 100 m² zu pflanzen.

Hinweis für die Erhaltung von Bäumen

Bei den Baugrundstücken auf dem Flurstück 396 sind nach Absteckung der Grenzen und Gebäude , Kellern , die in die Gestaltung des Baugrundstückes einbezogen werden können , zu erhalten.

Liste der zu verwendenden Gehölze

Bäume großkronig

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

Bäume mittel-/ kleinkronig

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Rotaste
Betula pendula	-	Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus monogyna	-	Weißdorn

Obstbäume

Malus sylvestris	-	Apfel H
Prunus amygdalus	-	Pfirsch H
Prunus avium	-	Süßkirsche H
Prunus cerasus	-	Sauerkirschelt
Prunus domestica	-	Pflaume H
Pyrus communis	-	Birne H

Sträucher

Acer campestre	-	Feldahorn
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hundsrose
Rosa jundilli	-	Zwetschgenbirge Rose
Rosa majalis	-	Zimtrose
Rosa rugosa	-	Weinrose
Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Viburnum opulus	-	Schneeball

Kletterpflanzen

Hedera helix	-	Efeu
Parthenocissus quenquefolia Tingelmannii	-	Mauerwein
Parthenocissus tricuspidata Veitchii	-	Wilder Wein

Strauchrosen in Sorten

Bischofsstadt Paderborn
Escapade
Lichtkongin Lucia
Royal Show
Polka

Verfahrensvermerke

1. In den Beratungen am 04.11.97 und 17.02.98 beschließt bzw. ergänzt die die Gemeindevertretung die Erarbeitung einer Planungsanzeige
Kolkwitz ,den 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

2. Am 24.03.98 beschließt die Gemeindevertretung die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Kolkwitz,den 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
Kolkwitz,den 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Satz 1 BauGB ist am 09.07.98 mit Planstand Juli 98 durchgeführt worden.
Die Gemeindevertretung bestätigte den Entwurf zum Bebauungsplan einschl. Begründung und den Grundrissplan und bestimmt diese zur öffentlichen Auslegung.
Kolkwitz,den 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

5. Der Er.-wurf des Bebauungsplanes in der Fassung Juli 98 ,bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Textteil mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil B), den Baurdnungsrechtlichen Festsetzungen (Teil C) und den Grünordnerischen Festsetzungen (Teil D) sowie der Begründung und dem Grundrissplan hat in der Zeit vom 12.08.98 bis einschl. 14.09.98
in der Gemeindeverwaltung - Bauamt – Zimmer 22 ,
Berliner Straße 19 ,03099 Kolkwitz
während der Dienststunden Mo/Mi/Do 7.00 – 15.00 Uhr
Di 7.00 – 18.00 Uhr
Fr. 7.00 – 12.00 Uhr
gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen.
Jedermann hatte gemäß Auslegungshinweis Gelegenheit ,Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen
Die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 07/98 bekanntgemacht.
Kolkwitz ,26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

6. Die von der Planung berührten Träger Öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 01.08.98/25.09.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kolkwitz,den 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

7. In der Gemeindevertretersitzung am 15.09.98 wurden die vorgebrachten Hinweise Anregungen und Bedenken der Träger Öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft und das Abwägungsprotokoll gefaßt.
Das Ergebnis der Abwägung ist den Trägern Öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 17.09.98 mitgeteilt worden.
Kolkwitz,den 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

8. Das Abwägungsverfahren hat Änderungen ergeben ,die eine erneute Auslegung erforderten.Die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.98 bis einschl. 13.11.98
in der Gemeindeverwaltung – Bauamt - Zimmer 22
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz
während der Dienststunden Mo/Mi/Do 7.00 - 15.00 Uhr
Di 7.00 - 18.00 Uhr
Fr 7.00 - 12.00 Uhr
Jedermann hatte gemäß Auslegungshinweis Gelegenheit ,Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen
Die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 09/98 bekanntgemacht.
Kolkwitz, 26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

9. Zum Ä:wägungsverfahren haben sich 2 Änderungen ergeben .die eine erneute Beratung und ergänzende Beschlußfassung in der Gemeindevertretersitzung am 03.11.98 erforderlich machten.
Kolkwitz ,26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

10. Der Ergänzungsbeschluß 15/98/E ,zum Abwägungsbeschluß 139/98 hat in der Zeit vom 08.12.98 bis einschl. 23.12.98
in der Gemeindeverwaltung – Bauamt - Zimmer 22
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz
während der Dienststunden Mo/Mi/Do 7.00 - 15.00 Uhr
Di 7.00 - 18.00 Uhr
Fr 7.00 - 12.00 Uhr
gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen.
Jedermann hatte gemäß Auslegungshinweis Gelegenheit ,Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen
Die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 11/98 bekanntgemacht.
Kolkwitz ,26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

11. In der Gemeindevertretersitzung vom 08.06.99 wurden die Überarbeitungen der Satzung und der Begründung geprüft und zur verkürzten Auslegung bestimmt. Der Beschluß 62/99 wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr. 06/99 bekanntgemacht.
Kolkwitz ,26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

12. Die Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und auf die verkürzte Auslegung hingewiesen worden.
Kolkwitz ,26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

13. Der Änderungsbeschluß Nr. 62/99 zur Satzung und zur Begründung hat in der Zeit vom 07.07.99 bis einschl. 23.07.99
in der Gemeindeverwaltung – Bauamt - Zimmer 22
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz
während der Dienststunden Mo/Mi/Do 7.00 - 15.00 Uhr
Di 7.00 - 18.00 Uhr
Fr 7.00 - 12.00 Uhr
gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen.
Jedermann hatte gemäß Auslegungshinweis Gelegenheit ,Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen
Die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt Nr: 06/99 bekanntgemacht.
Kolkwitz ,26.01.2000

Bürgermeister — Siegel

14. In der Gemeindevertretersitzung am 07.09.99 wurden die vorgebrachten Hinweise,Anregungen und Bedenken der Träger Öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft und das Abwägungsprotokoll mit Beschluß 107/99 gefaßt.
Das Ergebnis der Abwägung ist den Trägern Öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 14.09.99 mitg